

45. nimmt Kenntnis von Abschnitt II.D.1 des Berichts des Generalsekretärs, ersucht den Generalsekretär, seine laufenden Anstrengungen in dieser Hinsicht fortzusetzen, und verweist auf ihre Resolution 66/297, unbeschadet des Artikels 101 der Charta;

46. fordert das Sekretariat nachdrücklich auf im Rahmen der vorhandenen Ressourcen alle Dokumente für die Friedenssicherungsausbildung in die Amtssprachen der Vereinten Nationen zu übersetzen, um ihre Verwendung durch alle Mitgliedstaaten, insbesondere durch die truppen- und polizeistellenden Länder, und andere beteiligte Institutionen zu ermöglichen und zu erleichtern.

ht nGdr(al).-2(s11.7(e)851(e)8121(M)4-2ämhz4ster(10G)76)85
ms8.8(fn)-494ae -1.9(senu)-56(du)-56(eM)41(nu)-56(-)

48. beschließt den Punkt „Mehrsprachigkeit“ in die nächste Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/293

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Juli 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.59/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Bulgarien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Finnland, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

67/293. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika, Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 und spätere jährliche Resolutionen, namentlich Resolutionen 60/223 vom 23. Dezember 2005, 61/230 vom 22. Dezember 2006, 62/275 vom 11. September 2008, 63/4 vom 23. Juli 2009, 64/252 vom 8. Februar 2010, 65/278 vom 13. Juni 2011 und 66/287 vom 23. Juli 2012 sowie ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009, 64/258 vom 16. März 2010, 65/284 vom 22. Juni 2011 und 66/286 vom 23. Juli 2012 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004, 63/310 vom 6. September 2009 und 65/274 vom 18. April 2011 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005 mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, und auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der auf der Tagung auf hoher Ebene am 22. September 2008 verabschiedeten politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument und in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

sowie unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁹⁵,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 66/293 vom 17. September 2012 zur Einrichtung eines Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen und mit Interesse dem ersten Zweijahresbericht entgegensehend, den der Generalsekretär auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorlegen wird,

hervorhebend dass die Verantwortung für Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie bei den afrikanischen Ländern liegt, gleichzeitigermaßen jedoch anerkennend, dass seitens der internationalen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen Unterstützung bereitgestellt werden muss, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen,

insbesonderer anerkennend wie wichtig es ist, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

feststellend dass trotz der positiven Tendenzen und der Fortschritte bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Afrika die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen und dass es daher dringend geboten ist, die personellen und institutionellen Kapazitäten Afrikas auch künftig auszubauen, insbesondere in Postkonfliktländern,

in diesem Zusammenhang mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über, dass es in einigen afrikanischen Ländern wieder zu Staatsstreichen gekommen ist, wodurch die Konsolidierung des Friedens und die Entwicklung beeinträchtigt wurden,

begrüßend dass die Afrikanische Union und subregionale Organisationen fortlaufend Anstrengungen unternehmen, um Konflikte beizulegen und die Menschenrechte, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die verfassungsmäßige Ordnung in Afrika zu fördern,

in Bekräftigung der Verpflichtung, sicherzustellen, dass Straflosigkeit für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und grobe Verletzungen der Menschenrechtsnormen nicht geduldet wird und dass derartige Rechtsverletzungen ordnungsgemäß untersucht und angemessen geahndet werden, namentlich indem diejenigen, die Verbrechen begangen haben, über nationale oder gegebenenfalls regionale oder internationale Mechanismen vor Gericht gestellt werden, im Einklang mit dem Völkerrecht, und zu diesem Zweck die Staaten ermutigend, die nationalen Justizsysteme und -institutionen zu stärken,

sowie erneut erklärend dass die Synergie zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden muss,

⁹² Resolution 60/1.

⁹³ Resolution 63/1.

⁹⁴ Resolution 65/1.

⁹⁵ Resolution 66/288, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die internationale Gemeinschaft und alle Partner *auf*, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Förderung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Inklusion zu unterstützen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

8. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

9. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Afrikanische Union bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, unter besonderer Betonung der Rechte von Frauen und Kindern, wirksam in die Ausbildung des Zivil- und Militärpersonals nationaler verfügbare Kontingente auf operativer und taktischer Ebene zu integrieren, entsprechend Artikel 13 des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union;

10. *erkennt an*, dass die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung in Afrika auf die nachhaltige Entwicklung Afrikas und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten in den afrikanischen Ländern und Organisationen ausgerichtet werden sollten, insbesondere in den für den gesamten Kontinent benannten Schwerpunktbereichen;

11. *erinnert an* die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union am 16. November 2006 in Addis Abeba⁹⁷ und die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht, nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union⁹⁸, unterstreicht, wie wichtig die raschere Durchführung des Programms ist, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Programms unter allen Aspekten zu unterstützen, insbesondere die Herstellung der Einsatzfähigkeit der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf transnationale Fragen wie grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, .009un Unit

gelegten Prioritäten im Mittelpunkt der internationalen und regionalen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten stehen, nimmt Kenntnis vom wichtigen Schritten, die die Kommission zur Einbindung Burundis, Guinea-Bissaus, Sierra Leones und Zentralafrikanischen Republik im Rahmen integrierter Friedenskonsolidierungsstrategien sowie zur Einbindung Guineas und Liberias durch gegenseitige Verpflichtungserklärungen zur Friedenskonsolidierung unternommen hat, und fordert ein dauerhaftes regionales und internationales Engagement für die Durchführung dieser Strategien und gegenseitigen Verpflichtungen;

23. betont, wie wichtig es ist, die Probleme, die die Verwirklichung von Frieden, Stabilität und nachhaltiger Entwicklung auf dem Kontinent nach wie vor behindern, wirksam anzugehen, und legt dem Sys-

